Zusammenstellung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan "Nauroder Straße (B 455) - Bauabschnitt Süd - zwischen Bierstadter Höhe und Siedlung An den Fichten" im Ortsbezirk Bierstadt

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten Belange insbesondere zu berücksichtigen. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Das Abwägungsgebot ist Ausdruck des für räumliche Planungen maßgeblichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die bei der Planung regelmäßig vorhandenen vielschichtigen Interessenlagen sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Ziel des Abwägungsgebots ist es, dass das Produkt der Abwägung - die planerischen Festsetzungen als Abwägungsergebnis - der insgesamt gegebenen Sachlage gerecht wird.

Inhaltsverzeichnis

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde <u>keine</u> Stellungnahme und Anregung zum Bebauungsplan vorgebracht.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

1.	Gesundheitsamt - Trinkwasserüberwachung (530220)	3
	Umweltamt (36)	
	Tiefbau- und Vermessungsamt (66)	
	Regierungspräsidium Darmstadt	
	Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst	
	ESWE Versorgung	
	Liegenschaftsamt (23)	
	Deutscher Gebirgs- und Wanderverein Landesverband Hessen e. V	
	Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Bodendenkmalpflege	

10.	ELW Logistik (70.2)	20
11.	Deutsche Telekom	21
	Hessenwasser GmbH	
13.	Rhein-Main-Verkehrsverbund	25
14.	Grünflächenamt (67)	25
	ESWE Verkehr - Lokale Nahverkehrsaufgaben	
	Referat für Wirtschaft und Beschäftigung	
	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH)	

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme und Anregung zum Bebauungsplan vorgebracht.

	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung			
Gesundheitsamt - Trinkwasser- überwachung (530220)	Wir haben die Unterlagen für die uns betreffenden Belange geprüft. Aus unserer Sicht gibt es weiterhin gesundheitliche Bedenken bezüglich der geplanten Schallschutzmaßnahmen. Wir nehmen daher gemäß § 8 HGöGD (Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst) Stellung.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.			
(000220)	Bei der Zusammenfassung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung wird unsere Stellungnahme von Ihnen kommentiert. Hier wird die Möglichkeit von Belüftungsanlagen nach Einbau der Schallschutzfenster als mögliche Option angegeben, jedoch werden die von uns genannten aktiven Lärmschutzmaßnahmen nicht erwähnt bzw. planerisch verfolgt. Aus unserer Sicht ist das Gesamtziel, dass effektive lärmmindernde Maßnahmen unter Beachtung gesundheitsverträglicher Innenraumverhältnisse zu planen sind.	In einer Vereinbarung zwischen dem Gesundheitsamt und dem Tiefbauamt wurden verbindliche Maßnahmen zum aktiven Schallschutz festgelegt, die dafür Sorge tragen, dass die an den Wohngebäuden ankommenden Immissionen deutlich reduziert werden. Dadurch können die erforderlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen an den in den schalltechnischen Untersuchungen aufgeführten Gebäuden verringert werden. Die Vereinbarung ist als Anlage der Sitzungsvorlage zum Satzungsbeschluss beigefügt.			
	Wir lehnen daher die Umsetzung rein passiver Lärmschutzmaßnahmen über Schallschutzfenster aus gesundheitlicher Sicht ab. Wir fordern das Ausschöpfen aller möglichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen in Verbindung mit einer neuen Lärmschutzwand, bevor der Einbau von Schallschutzfenstern in betroffenen Stockwerken erwogen wird.				
	Wir begründen dies damit, dass der Nutzen von Schallschutzfenstern zur Reduzierung der Schallpegel nur gegeben ist, wenn die Fenster geschlossen sind. Geschlossene Fenster führen aber zu mangelndem Luftaustausch, was zu				

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	nachhaltigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder sogar Schäden führen kann und im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes unbedingt zu vermeiden ist. Das Fachgutachten Stadtklima Wiesbaden zeigt zudem, dass im Planbereich mit einer sehr hohen bioklimatischen Belastung zu rechnen ist. Eine wichtige Maßnahme, diese Belastung zu reduzieren, ist eine effektive Lüftungsmöglichkeit insbesondere in den kühleren Nachtstunden.	
	Mögliche aktive Lärmschutzmaßnahmen	
	Im Zuge des Ausbaus der B 455 wird die Lärmbelastung teilweise zunehmen. Dabei sind schon jetzt die Immissionsschutzgrenzwerte deutlich überschritten. Um die Immissionsschutzgrenzwerte einzuhalten sind aus unserer Sicht aktive Lärmschutzmaßnahmen notwendig.	
	Das Umweltbundesamt beschreibt als aktive Lärmschutzmaßnahmen u. a. lärmmindernde Fahrbahnbeläge, LKW Fahrverbot, Geschwindigkeitsbegrenzungen (nur wirksam mit entsprechender Kontrolle) und ein guter Verkehrsfluss (grüne Welle).	
	Quelle: https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/verkehrslaerm/ strassenverkehrslaerm#minderung-des-strassenverkehrslarms-prioritatenfolge	
	Diese Maßnahmen sind aus unserer Sicht in Verbindung mit einer neuen Lärmschutzwand zu prüfen. Laut Schallimmissionsprognose sind mit Lärmschutzwand deutlich weniger Stockwerke betroffen als ohne Lärmschutzwand.	
	Erst nach Ausschöpfung dieser Maßnahmen, sollte über den Einbau von Schallschutzfenstern nachgedacht werden.	
	Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sagt hierzu:	
	[] Soweit technisch und mit verhältnismäßigem Mitteleinsatz möglich, sind aktive Lärmschutzmaßnahmen den passiven vorzuziehen. []	

	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung	
	[] Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen (wie z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) stellen effektive sowie kostengünstige Maßnahmen zur Verkehrslärmreduzierung dar. []		
	Quelle: https://wirtschaft.hessen.de/verkehr/strasse-erhaltung-bau-betrieb/laermschutz		
	Problematik - Schallschutzfenster und Fensterlüftung		
	Das Umweltbundesamt schreibt zum Lüften mit Schallschutzfenstern: [] Schallschutzfenster wirken allerdings nur, wenn sie geschlossen sind, bei gekippter Stellung ist die Schalldämmung nicht besser als bei normalen Fenstern. Der Einbau von Schallschutzfenstern muss oft mit Lüftern verbunden werden, da sonst der Luftwechsel für Sauerstoffzufuhr und Feuchteabtransport nicht gewährleistet ist. []		
	Quelle: https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehrlaerm/verkehrslaerm/ strassenverkehrslaerm#minderung-des-strassenverkehrslarms-prioritatenfolge		
	Ohne regelmäßige Erneuerung der Raumluft kann es zudem zur Schimmelpilzbildung, Anreicherungen von Schadstoffen oder Feuchteschäden kommen (insbesondere in Schlafräumen, Wohnräumen, Küchen und Bad) und es kann auch hier zu nachhaltigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Schäden kommen.		
	Ob die vorgeschlagenen "Hafen-City" Fenster einen ausreichenden Luftaustausch gewähren, bleibt fraglich. Ein geöffnetes Fenster ermöglicht einen besseren Luftaustausch als ein gekipptes Fenster. Insbesondere im Winter wird ein Querlüften über komplett geöffnete Fenster empfohlen.		
	Beim "Hafen-City" Fenster handelt es sich um zwei Fenster, die hintereinander gekippt werden. Ein ausreichender Luftaustausch muss hier bezweifelt werden. Insbesondere im Winter, kann ein länger gekipptes Fenster auch negative Folgen haben.		

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan		nge nach § 4 Abs. 2 BauGB
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Auch hier ein Hinweis vom Umweltbundesamt aus dem Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden: "Stoß- und Querlüftung sind die Mittel der Wahl! Eine Lüftung mittels gekippter Fenster ist deutlich weniger effektiv und müsste über einen erheblich längeren Zeitraum erfolgen. Das lang anhaltende Lüften über Kippstellung der Fenster kann in der kalten Jahreszeit zudem dazu führen, dass der Fensterlaibungs- und Fenstersturzbereich stark auskühlt und es dann an den ausgekühlten Oberflächen zu Kondensation und damit gegebenenfalls zu Schimmelbildung kommt. Außerdem empfiehlt sich in der kalten Jahreszeit die Kipplüftung über längere Zeiträume nicht, da zu viel Heizenergie verbraucht wird. Bei dichten Gebäuden ist Fensterlüftung je nach Nutzung und Auslastung nicht immer ausreichend und muss ggf. durch mechanische Lüftungseinrichtungen unterstützt oder ersetzt werden." Das bedeutet letztlich, dass auch bei "Hafen City" Fenstern eine zusätzliche Belüftungsanlage erforderlich wäre, denn selbst wenn die Schallreduktion ausreichend wäre, reicht die gekippte Fensterstellung zur Lüftung nicht aus und kann sogar Schimmelbildung begünstigen. Wir weisen hierbei noch daraufhin, dass Lüftungsanlagen gewartet werden müssen. Ohne eine ausreichende Wartung kann von Lüftungsanlagen eine erhebliche gesundheitliche Gefährdung ausgehen (z. B. durch Verkeimung der Raumluft). Klimatische Belastung am Standort Nauroder Straße (B 455) Ein Blick ins Fachgutachten Stadtklima Wiesbaden macht zudem deutlich, dass die klimatische Belastung am Standort Nauroder Straße steigen wird. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass in Wiesbaden mit [] signifikanten Zunahmen der Sommertage, der heißen Tage und der Tropennächte bis ins Jahr 2060 zu rechnen [] ist. Link: https://www.gpm-webgis-10.de/geoapp/wiesbaden/landschaftsplan/	

	nge nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Exemplarisch haben wir der Klimakarte einige Daten im Bereich der Von-Bergmann-Straße entnommen. Die Von-Bergmann-Straße wurde gewählt, da es hier zu einer deutlichen Überschreitung der Schallimmissionsgrenzwerte kommt.	
	Von-Bergmann-Straße 67	
	Tag 64,8 dB (Grenzwert 59 dB) - Nacht 57,8 dB (Grenzwert 49 dB)	
	Es handelt sich laut Klimakarte um ein Überwärmungsgebiet mit teilweise eingeschränktem Luftaustausch. Die künftige bioklimatische Belastung wird insgesamt im Plangebiet als sehr hoch eingestuft (zweithöchste Stufe). Insbesondere für Risikogruppen (z. B. ältere oder vorerkrankte Menschen, Kleinkinder und Säuglinge) stellt dies ein gesundheitliches Risiko dar.	
	Exemplarisch haben wir Daten aus der Klimakarte des Fachgutachtens Stadt- klima Wiesbaden für Tage mit Temperaturen ≥ 25 °C, ≥ 30 °C und die Tropen- nächte (≥ 20 °C) in den Zeiträumen 1971 bis 2000 und 2031 bis 2060 (Simulati- on durch Deutschen Wetterdienst) aufgelistet. Hier wird deutlich, was unter der signifikanten Zunahme zu verstehen ist.	
	Maximale Temperatur am Tag ≥ 25 °C 1971 bis 2000 im Mittel 41,5 Tage Maximale Temperatur am Tag ≥ 25 °C 2031 bis 2060 im Mittel 65,4 Tage	
	Maximale Temperatur am Tag ≥ 30 °C 1971 bis 2000 im Mittel 9,6 Tage Maximale Temperatur am Tag ≥ 30 °C 2031 bis 2060 im Mittel 21,7 Tage	
	Tropennächte Temperatur ≥ 20 °C 1971 bis 2000 im Mittel 6,4 Tage Tropennächte Temperatur ≥ 20 °C 2031 bis 2060 im Mittel 21,3 Tage	
	Generell wird das Lüften an warmen oder heißen Sommertagen nicht empfohlen. Man sollte bevorzugt dann lüften, wenn es draußen kühler ist als drinnen.	
	Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie gibt hierbei in seiner Publikation "Folgen des Klimawandels für die menschliche Gesundheit" u.	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	a. folgenden Hinweis:	
	[] "Innenräume nachts lüften, tagsüber möglichst verschatten und Fenster geschlossen halten" [].	
	Das bedeutet, dass Wohnungen und insbesondere Schlafbereiche während der Schlafenszeit (insbesondere in den heißen oder tropischen Sommernächten) gelüftet werden müssen, um Temperaturen in Wohnungen erträglich zu halten.	
2. Umweltamt (36)	Zu oben genanntem Planverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Änderungen sind zur Verdeutlichung <i>kursiv</i> dargestellt bzw. durchgestrichen .	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Informationen werden an die zuständigen Fachbereiche (Amt 66 und 67) weitergeleitet.
	Naturschutzrechtliche und -fachliche Belange, Stellungnahme als untere Natur-	
	<u>schutzbehörde</u> Zu den textlichen Festsetzungen	Die in den Pflanzlisten aufgeführten Baumarten stellen lediglich Vorschläge dar. Die konkreten Bauarten sind vor Erstellung der Leistungsverzeichnisse für die Landschaftsbauarbeiten mit dem
	D.1.1 Pflanzliste/Auswahlliste A Die Pflanzliste A für Bäume ist auf die geänderten stadtklimatischen Bedingungen abzustellen und gemäß der aktuellen Auswahllisten für stadtklimaresiliente Baumarten anzupassen. Als Fachvorgaben sind die entsprechenden GALK-Baumlisten sowie die Gehölzlisten des Grünflächenamts heranzuziehen. Straßenbaumliste (galk.de) Zukunftsbäume für die Stadt (galk.de)	Grünflächenamt abzustimmen. Damit ist gewährleistet, dass die Baumpflanzungen nach de aktuellen Erkenntnissen der Deutschen Gartenamtsleiterko renz vorgenommen werden. Die Verwendung dieser Bauar bei Neupflanzungen erhöht die Wahrscheinlichkeit eines er reichen Wachstums und die Lebensfähigkeit der Straßenbä
	Auf redaktionelle Fehler in den Pflanzlisten wird hingewiesen.	
	Hinweis:	
	Die Unterrichtung des Naturschutzbeirates gemäß § 22 Abs. 2 HAGBNatSchG ist in der Sitzung am 30.06.2022 vorgesehen.	

	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB			
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung		
3. Tiefbau- und Vermessungsamt (66)	Von Seiten der Abteilung 6605 folgender Hinweis: Die Grundstücke befinden sich zum Teil im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (u.a. Flur 53 Flurstücke 35/6, 69-73). Sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass mit diesem Eigentümern privat-rechtliche Verträge geschlossen wurden (oder werden), um den Bebauungsplan umzusetzen, sind boden- ordnerische Maßnahmen nach §§ 45 ff. BauGB erforderlich, damit die Grundstücke in einem Zuge und zeitnah plankonform umgestaltet werden können. Beleuchtung: Änderung des Passus zur Beleuchtung in die mit dem Umweltamt abgestimmte Version "Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Nat- rium Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen." Begründung: Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass 3000 K LED Lampen am insekten- verträglichsten sind. Von daher ist aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht denen Vorrang einzuräumen. Da aber diese Verwendung dieser Lampen nicht immer ausreichend für die Be- leuchtung ist, werden in Wiesbaden derzeit Lampen mit bis zu 4000 K verwen-			
	det. Nach Aussage von Herrn Kern ESWE ist aber nicht auszuschließen, dass zukünftig bessere Qualitäten zu erwarten sind, so dass eine Festsetzung im B-Plan mit einer Spanne von - bis seiner Ansicht nach zukunftsträchtig ist.			

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
4. Regierungspräsidium Darmstadt	Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-). Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Wiesbaden - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit: Grundwasser Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Bodenschutz Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab keine Datenbankeinträge im Gebiet des Vorhabens. Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bisher nicht bekannt. Hinweis: Werden bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen. Vorsorgender Bodenschutz Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wurden angesprochen. Es ergeben sich daher keine Anmerkungen, Ergänzungen oder Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Planung.

	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung	
	Oberflächengewässer		
	Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.		
	Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz		
	Gegen den vorliegenden Bebauungsplan "Nauroder Straße (B455) BA zwischen Bierstädter Höhe und An den Fichten" bestehen aus den von mir zu vertretenden Belangen keine Bedenken. Für die Niederschlagswasserentsorgung ist eine ausführliche Variantenuntersuchung beigefügt, wasserwirtschaftliche Belange wurden berücksichtigt. Für die Einleitung in den Aukammbach liegt eine wasserrechtliche Zulassung vor.		
	Abfallwirtschaft		
	Zum v. g. Vorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Regelungen des Merkblatts "Entsorgung von Bauabfällen" der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung, Lagerung und Entsorgung von Bodenaushub einzuhalten sind.		
	Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 - Abfallwirtschaft, Email: Abfallwirtschaft-Wi@rpda.hessen.de) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub/Bauschutt erkennbar werden sollten.		
	Hinweis - Das v. g. Merkblatt ist als Download zu finden unter: https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/abfall_baumerkblatt_2018-09-01.pdf		
	Immissionsschutz		
	Zu dem Planungsentwurf bestehen keine weiteren Bedenken.		

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:	
	Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:	
	- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010	
	- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;	
	Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:	
	- vorliegende und genehmigte Betriebspläne;	
	Hinsichtlich des Altbergbaus:	
	 - bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, - in der Datenbank vorliegende Informationen, - Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. 	
	Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.	
	Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	
	Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.	
	Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.	

	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung	
	Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen. Zu den Belangen des Kampfmittelräumdienstes haben Sie bereits eine Stellungnahme erhalten. Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt.		
5. Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 31.05.2022, teile ich Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 08.12.2021, Az.: I 18 KMRD - 6 b 06/05 - Wi 3222-2021, unverändert und aktuell bestehen bleibt. Eine weitere Stellungnahme aus Sicht des KMRD ist daher nicht erforderlich. Stellungnahme Wi 3222-2021 vom 18.11.2021 Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es liegt ein Ergebnisbericht über die geophysikalische Untersuchung zur Detektion von Kampfmittel der Fa. KSU Kampfmittelsondierung, Hannover vom 07.02.2022 im Bereich der Rodungsflächen vor, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Teil der Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sein wird. Die anderen Bauflächen, im Wesentlichen handelt es sich dabei um Verkehrsflächen, werden baubegleitend untersucht. Es gibt keine Auswirkungen auf die Planung.	

	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung	
	Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.		
	Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.		
	Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.		
	Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.		
	Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.		
	Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.		
	Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden: http://www.rp-darmstadt.hessen.de (Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)		
	Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonsti-		

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	gen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.	
	Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.	
	Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.	
	Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.	
	Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.	
	Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.	
	Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.	
6. ESWE Versor- gung	Als Eigentümer der Wasserversorgungsanlagen beantworten wir Ihre Anfrage auch im Auftrag der Wasserversorgungsbetriebe (WLW).	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen und an den zuständigen Fachbereich (Amt 66) weitergeleitet.
	Der o.g. Vorgang wurde durch die Fachabteilungen geprüft. Es liegen uns fol-	
	gende Stellungnahmen vor: ESWE Versorgungs AG- Grundsatzplanung- Gas, Wasser, Fernwärme:	Keine Auswirkungen auf die Planung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Wie im Erläuterungsbericht dargestellt, befinden sich im Projektbereich eine Reihe von Gas- und Wasserleitungen, sowie Fernwärmeleitungen, die zum Teil erneuerungsbedürftig sind und im Zuge des Straßenausbaus erneuert werden müssten. Weiterhin ist die Neuverlegung einer Wasser-Hauptleitung in diesem Bereich (Leipziger Straße - Bierstädter Höhe) notwendig.	
	Sämtliche Belange (vorh. Assets, Erneuerung und Neuverlegung) sind bei der Neuplanung entsprechend zu berücksichtigen. Kontakt: grundsatzplanung@eswe.com	
	ESWE Versorgungs AG - Straßenbeleuchtung - Planung:	
	Mit Absatz 6.3 der Textlichen Festsetzungen nicht einverstanden.	
	Nach Rücksprache mit Tiefbauamt Beleuchtung mit 4000 Kelvin siehe Anhang.	
	Kontakt: Herr Keiper, Tel. 0611 780 3498, thorsten.keiper@eswe.com	
	ESWE Versorgungs AG - Facility Management - Liegenschaftsmanagement:	
	Der Bereich der Rheinlandstraße, der von der Nutzungsart Straßenfläche in die Nutzungsart Grünfläche umgewandelt wird, sind entsprechende Gestattungsverträge ab zu schließen. Die Nutzungsänderung muss der ESWE Versorgungs AG und sw netz GmbH schriftlich angezeigt werden, damit für die Stromleitungen und Fernwärmeleitungen ein Gestattungsvertrag mit dem Grünflächenamt abgeschlossen werden kann. Derzeit sind die Stromleitungen über den Konzessionsvertrag gesichert. Kontakt: Herr Schink, Tel. 0611 780 2380, thomas.schink@eswe.com	
	Ansonsten bestehen seitens der ESWE Versorgungs AG, der sw netz GmbH und der WLW keine Bedenken.	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
7. Liegenschaftsamt (23)	Von der Maßnahme ist das Grundstück Gemarkung Bierstadt, Flur 11, Flurstück 68, das sich in der Verwaltung des Liegenschaftsamtes befindet, betroffen. Die Fläche wird teilweise für den vierspurigen Ausbau der B455 in Anspruch genommen. Die verbleibende Restfläche ist für das Liegenschaftsamt nicht mehr	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen und an den zuständigen Fachbereich (Amt 66) weitergeleitet.
	selbständig nutzbar, so dass das komplette Grundstück in die Verwaltung des Tiefbau-und Vermessungsamtes übergehen muss. Die Änderung der Grundvermögensdatei sollte mit Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgen. Auf dem Grundstück befindet sich eine Wärmemessstation der ESWE Versorgungs AG, die im Grundbuch durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert ist. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung zwischen Tiefbau- und Vermessungsamt und ESWE Versorgung erforderlich. Eine Teilfläche des Grundstücks wird zweimal jährlich zum Verkauf von Obst bzw. Weihnachtsbäumen verpachtet. Für den Fall, dass nach Realisierung der Maßnahme eine Verpachtung nicht mehr möglich sein sollte, entsteht ein Pachtausfall in Höhe von ca. 1 .400 € p.a. Die Grundstücke Gemarkung Bierstadt, Flur 11, Flurstücke 69, 70, 71, 72, 73 und 35/6 (Teilfläche von ca. 1.043 m z) befinden sich noch nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden. Das Liegenschaftsamt steht aber mit dem Eigentümer, der BlmA, weiterhin in Ankaufsverhandlungen.	Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Planung.
8. Deutscher Ge- birgs- und Wan- derverein Lan- desverband Hes- sen e. V.	Bezüglich der Baumaßnahme bleibt unsere Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren aus dem November 2021 voll inhaltlich bestehen. Stellungnahme zu 4 (1) BauGB vom 17.12.2021 Obwohl durch die Verbreiterung der B455 auf diesem Abschnitt lediglich "ungepflegtes" Gelände überbaut und damit versiegelt wird, halten wir die Maßnahme insgesamt nicht für erforderlich. Die bisherige Straßenzusammenführung auf eine Fahrspur in Höhe der Einmün-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch den Ausbau der B 455 einschließlich der Knotenpunkte wird die Qualität des Verkehrsablaufs für den gesamten Straßenzug erhöht und die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer verbessert. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Planung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	dung der Rheinlandstraße hätte ohne Probleme beibehalten werden können. Die sinnvolle, bereits realisierte Abbiegerspur Richtung Quartier Bierstadt Nord hätte u. E. auch nach Errichtung des Quartiers ohne Schaffung einer vierten Spur ausgereicht. Es besteht zudem die Gefahr, dass Autofahrer wegen der zügigen Fahrt auf der vierspurigen Strecke die 50-Km-Grenze bei der Einfahrt in die Siedlung An den Fichten ab der Verengung auf zwei Spuren nicht einhalten. Für die neu gebaute vierspurige Verbreiterung rund um den Abbieger Bierstadt Nord gab es kein Behördenbeteiligungsverfahren, so dass sie von Außen betrachtet sinnlos erscheint, wenn die jetzt beantragte Fahrspurverdoppelung nicht realisiert würde. So bleibt uns keine Wahl als die Rüge der Maßnahme wegen nicht erforderlicher Versiegelung von Boden pararllel zum Sportplatz und die Nutzung des gegenüber verlaufenden naturbelassenen Gefälles für den Straßenbau. Nebenbei gesagt handelt es sich durch die Auffüllung und Festigung des Gefälles Richtung Rheinlandstraße um eine kostspielige Baumaßnahme.	
9. Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Boden- denkmalpflege	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 01.12.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, zu der sich keine Änderung ergeben hat. Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. Die Hinweise in der textlichen Fassung unter Punkt "B.1. Bodendenkmalpflege" auf die Notwendigkeit einer archäologischen Begleitung von Bodeneingriffen sowie zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt. Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.	Die Anregungen wurden bereits berücksichtigt. Die Textvorschläge 1-3 wurden bereits in die textlichen Festsetzungen unter B Hinweise aufgenommen.

	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung	
	Stellungnahme zu 4 (1) BauGB vom 01.12.2021		
	Im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld sind mehrere archäologische Fundstellen (Bierstadt 002, 004, 006, 030, 043; vgle. Umweltbericht Abb. 2.10) bekannt. Dabei handelt es sich konkret um Siedlungsstellen der Jungsteinzeit und frühen Eisenzeit sowie Gräberfelder der späten Bronzezeit und des frühen Mittelalters. Das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, sieht im Hinblick auf die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB gebotene Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege jedoch keine komplette Voruntersuchung und Ausgrabung auf dem Gelände als erforderlich an. Eine hinreichende Berücksichtigung der o. g. öffentlichen Belange wäre vielmehr mit folgender Maßgabe sicherzustellen:		
	1. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.		
	2. Da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftrage Grabungsfirma mittels einer Baubeobachtung bei Bodeneingriffen die Maßnahme begleiten.		
	3. Sollten bedeutende Reste vorgeschichtlicher Siedlungen, Gräber oder andere Kulturdenkmäler auftreten gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.		
	Wir bitten, die Hinweise 1 bis 3 in den Bebauungsplan aufzunehmen. Im Übrigen werden gegen den vorliegenden Bebauungsplan seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.		
	Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öf-		

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	fentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.	
10.ELW - Logistik	aus Sicht der ELW sind folgende Punkte zu beachten: -Verkehrsflächen sind so zu planen, dass die Vorgaben der DGUV-Regel 114-601 sowie die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) in Bezug auf die Durchführung der Abfallerfassung und Stadtreinigung eingehalten werden. -Die Tragfestigkeit der Straßendecke muss beim Befahren durch ein 3-achsiges Abfallsammelfahrzeug (zulässiges Gesamtgewicht 26 T) sichergestellt sein.	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen und an den zuständigen Fachbereich (Amt 66) weitergeleitet. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Planung.
	 -Sackgassen und Stichstraßen müssen eine ausreichende Wendeanlage (Wendekreis, -hammer, - schleife o.ä.) vorweisen (vgl. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), Punkt 4.10 Besondere Nutzungsansprüche). Dabei muss als Bemessungsfahrzeug grundsätzlich ein 3-achsiges Abfallsammelfahrzeug herangezogen werden. -In Wohnstraßen ist auf Ausweichstellen für die Begegnung zwischen Pkw und Müllfahrzeug zu achten (vgl. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 	
	O6), Punkt 5.2.2 Wohnstraße). -Bei befahrbaren Rinnen ist auf eine entsprechende Tragfestigkeit zu achten, da diese aufgrund von Fahrbahnbreiten und Verparkung oft durch Abfallsammelfahrzeuge befahren werden müssen (zulässiges Gesamtgewicht 26T).	
	-Gehwege müssen für eine maschinelle Reinigung ausgelegt und mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 T befahrbar sein (vgl. § 35 Abs. 6, Satz 1 und 2 StVO).	
	-Absperreinrichtungen (Pfosten, Poller, Umlaufsperren usw.) sind herausnehmbar oder umklappbar zu gestalten.	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	-Desweitern sind die Vorgaben des § 15 der Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kreislaufwirtschaftssatzung) zur Einrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallsammelbehälter auf den zur Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücken zu beachten. Insbesondere ist bei Zeilenbauweise ein Standplatz für Gemeinschaftsbehälter auf dem Kopf-grundstück unmittelbar an der befahrbaren Straße anzulegen. Sollten die Vorgaben des § 15 nicht eingehalten werden, erlischt ein Anspruch auf Vollservice (VS) und die Abfallbehälter müssen von den Anschlussnehmern an der nächstmöglichen durch ein Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße bereitgestellt werden.	
11.Deutsche Tele- kom	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die in den beiliegenden Plänen ersichtlich sind.	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen und an den zuständigen Fachbereich (Amt 66) weitergeleitet.
	Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin ge- währleistet bleiben. Bei Ihren Planungen bitten wir Sie, die vorhandenen Tele- kommunikationslinien derart zu berücksichtigen, dass kostenintensive Verlegun- gen nach Möglichkeit vermieden werden. Wir weisen darauf hin, dass eigen- mächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.	
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Planung.
	Nach den uns bisher vorliegenden Informationen gehen wir davon aus, dass die Telekommunikationslinien nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungsphase andere Erkenntnisse ergeben, teilen Sie uns das bitte frühzeitig, jedoch mindestens 3 Monate vor Baubeginn mit, damit in unserm Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung oder den Ersatz der TK-Linien eingeleitet werden können. Hierzu werden dann detaillierte Straßenausbaupläne bzw. Regelquerschnittspläne benötigt. Die Telekom haftet nicht für Baustillstandskosten, die aufgrund verspäteter und unvollständiger Informationen entstehen.	
	Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Telekom sich an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht beteiligen wird. Insofern sich im betroffenen Bereich/Gebiet Telekommunikationslinien befinden, empfehlen wir Ihnen, diese in Ihrer Ausschreibung als Information für die Bieter mit aufzunehmen und von	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Tele- kommunikationslinie, während der Straßenbaumaßnahme einzuplanen.	
	Grundsätzlich ist die Telekom zur Vereinfachung der Koordinierung bestrebt, mit dem Unternehmen, das Ihrerseits den Zuschlag erhalten hat und mit der Durchführung der notwendigen Arbeiten beauftragt wird, eigene Verhandlungen zu führen und bitten daher nach erfolgter Vergabe um rechtzeitige Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma/Unternehmen.	
	Mitteilungen bzw. Planunterlagen zu Ihrer hier benannten Straßenbaumaßnahme senden Sie bitte an unser Funktions-Postfach: pti12-bauleitplanung@telekom.de	
	Falls Ihnen dies nicht möglich ist, nutzen Sie bitte alternativ die Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Südwest, PTI 12 Wallstraße 88, 55122 Mainz	
	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an unseren Anlagen vermieden werden. Es ist deshalb dringend erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen PTI 34, Alter Rückinger Weg 55, 63452 Hanau, Mail an: planauskunft.suedwest@telekom.de aktuelle Bestandspläne einholen. In besonders begründeten Einzelfällen können auch Einweisungen vor Ort durchgeführt werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass beigefügte Pläne keine Einweisung ersetzten.	
	Gegen den geplanten Radwegausbau entlang der L3111 bestehen keine Bedenken, wenn o. g. Informationen berücksichtigt bzw. bei Kreuzungs- und Näherungsstellen die geltenden Vorschriften zum Schutz unserer Anlagen beachtet werden. Sollten durch Ihre Baumaßnahme unsere Trassenbänder beschädigt oder entfernt werden, sind diese an den betreffenden Stellen zu erneuern.	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
12.Hessenwasser GmbH	Zu dieser Bauleitplanung haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Schreiben Q-SR/Hö vom 10.12.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt weiterhin gültig.	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen und an den zuständigen Fachbereich (Amt 66) weitergeleitet.
	Wegen redaktioneller Änderungen und aufgrund der begrenzten Gültigkeit der	
	beiliegenden Plan Unterlagen erhalten Sie die aktuellen Informationen zu den betreffenden Punkten erneut.	Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Planung.
	I. Sicherung von Anlagen und Betrieb:	
	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich im angefragten Bereich eine Trinkwassertransportleitung DN 500 und ein Kabel der Hessenwasser GmbH & Co. KG befinden. Den Verlauf der Leitung und des Kabels entnehmen Sie bitte den beigefügten Planunterlagen.	
	Alle Planangaben sind unverbindlich. Die genaue Lage, die Überdeckung und den Verlauf der Leitung und des Kabels muss der Bauausführende vor Ort durch fachgerechte Maßnahmen in Abstimmung mit den u. g. Ansprechpartnern erkunden (z. B mittels Suchschachtungen) und mit der gebotenen Vorsicht und Sorgfalt durchführen (OLG Köln, Versicherungsrecht 1987, 513). Die Erkundungs- und Sorgfaltspflicht ergibt sich auch aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.3 und 3.1.5 und den Unfallverhütungsvorschriften.	
	Nach DVGW-Regelwerk W 400-1 befinden sich die Rohrleitungen in einem dimensionsabhängigen Schutzstreifen von 2 bis 5 m rechts und links der Rohrachse. Dieser Schutzstreifen dient zur Sicherung der Rohrleitung vor Beschädigung und zur Erhaltung der Zugänglichkeit für die Instandhaltung. Innerhalb des Schutzstreifens sind Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Überbauungen nicht zulässig. Bei der Verlegung von Leitungen und Kabeln sind Schutzabstände zu beachten. Querungen sind im rechten Winkel mit einem lichten Abstand von mindestens 0,50 m auszuführen. Parallelverlegungen sind im Abstand von mindestens 1,0 m auszuführen. Weiterhin darf der Schutzstreifen nicht mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern bepflanzt werden.	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Bei Erkundungsbohrungen sind sämtliche Bohr- und Schürfpunkte im Vorfeld in der Örtlichkeit zu markieren und bei einem Ortstermin freigeben zu lassen.	
	Um mögliche Konfliktpunkte klären zu können und die Unversehrtheit der Leitung sicherzustellen, nehmen Sie bitte rechtzeitig und in jedem Fall vor Baubeginn Kontakt mit uns auf. Bei Nichtbeachtung behalten wir uns vor, Ihre Baumaßnahme unverzüglich einzustellen.	
	Ihr zuständiger Ansprechpartner im Bereich Rohrleitungstechnik ist: Herr Ewald Tel.: 069 / 25490-7214 mobil: 0175 / 9623113	
	Zusätzlich erhalten Sie von uns unsere "Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Steuerkabel und Trinkwasserschutzgebiete der Hessenwasser GmbH & Co. KG" mit der Bitte um Beachtung. Um den Erhalt der Planauskunft zu bestätigen, senden Sie bitte das entsprechende Blatt der Anweisung an uns zurück.	
	II Grundstücksangelegenheiten, Leitungs- und Anlagenrechte	
	Im angegebenen Bereich hat Hessenwasser an diversen Grundstücken Leitungs- und sonstige Anlagenrechte, die zu beachten sind und die nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dies betrifft eine Trinkwasserleitung und einen Schacht in der Gemarkung Bierstadt (0572), Flur 53, Flurstück 420.	
	Eigene Grundstücke der Hessenwasser sind nicht betroffen.	
	Bei Fragen hierzu bzw. zur Abstimmung sind Ihre diesbezüglichen Ansprechpartner: Herr Dionysius: Tel.: 069 / 25490-2337 (Eigentum) Herr Hartmann-Stauder: Tel.: 069 / 25490-2506	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB			
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung	
13. Rhein-Main- Verkehrsverbund GmbH	Wir können weiterhin keine Benennung der auszubauenden Bushaltestellen in den Unterlagen finden. Des Weiteren regen wir an, zudem eine weitere Bushaltestelle (z.B. an der Kreuzung B455 mit Rheinlandstraße) zur Erschließung des Wohngebietes am Aukamm, vorzusehen. Unsere vorherige Stellungnahme gilt weiterhin.	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachbereiche (Amt 66 und ESWE-Verkehr) weitergeleitet.	
		Der Erläuterungstext zum Straßenausbau enthält allgemeine Aussagen zum barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen bei Straßenerneuerungen im gesamten Stadtgebiet. Im Geltungsbe- reich des Bebauungsplans sind keine Bushaltestellen geplant.	
	Stellungnahme zu 4 (1) BauGB vom 29.11.2021	Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Planung.	
	Nach Ansicht des Planungsbereichs konnten wir keine Bushaltestellen finden. Uns stellt sich daher die Frage, welche Bushaltestellen hier barrierefrei ausgebaut werden? Wenn keine Bushaltestellen ausgebaut werden, bitten wir um Änderung des Erläuterungsberichts. Des Weiteren regen wir an, im Rahmen der Umbauplanungen, eine verbesserte Erschließung mit einer zusätzlichen Bushaltestelle (z.B. an der Kreuzung B455 mit Rheinlandstraße) vorzusehen.		
14. Grünflächenamt	Im Bebauungsplan "Nauroder Straße (B 455) - Bauabschnitt Süd" werden öffentlichen Freiflächen geschaffen, welche mit der Zweckbestimmung - Straßenbegleitgrün- festgesetzt sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
		Es wurde keine Anregung vorgebracht.	
	Es bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Planung.	
15. ESWE Verkehr	ESWE Verkehr hat hinsichtlich des vorliegenden Bebauungsplans keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
		Es wurde keine Anregung vorgebracht.	
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Planung.	
16. Referat für Wirt- schaft und Be- schäftigung	Mit dem Bebauungsplan "Nauroder Straße (B 455) – Bauabschnitt Süd - zwischen Bierstadter Höhe und Siedlung An den Fichten" sollen die planungs-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
		Es wurde keine Anregung vorgebracht.	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB			
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung	
	rechtlichen Voraussetzungen für den 4-streifigen Ausbau der B 455 in ihrem Abschnitt zwischen der Kreuzung mit der K 659 (Bierstadter Höhe) / L 3039 (Patrickstraße) und der Einmündung der Leipziger Straße einschließlich der Umbzw. Neugestaltung zweier plangleicher, lichtsignalgeregelter Knotenpunkte sowie dem Neu- und Ausbau straßenbegleitender Geh- und Radwege geschaffen werden. Durch den Ausbau der B 455 einschließlich der Knotenpunkte wird die Qualität des Verkehrsablaufes für den gesamten Straßenzug erhöht und die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer verbessert. Mit Hilfe des Neubaus von Fuß- und Radverkehrsanlagen werden Netzlücken geschlossen sowie durch den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen der Umweltverbund insgesamt gestärkt.	Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Planung.	
	Aus Sicht des Referats für Wirtschaft und Beschäftigung bestehen keine Bedenken gegen das Planvorhaben.		
17. Landesbetrieb Bau und Immobi- lien Hessen	Gegen das o.g. Verfahren gibt es aus meiner Sicht keine Einwände. Bauvorhaben des Landes sind mir in diesem Bereich derzeit nicht bekannt. Bezüglich der Interessen des Bundes wollen Sie bitte, sofern nicht bereits geschehen, die Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten (BIMA) Außenstelle Düsseldorf am Verfahren beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
		Es wurde keine Anregung vorgebracht.	
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Planung.	